



Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Ten Do Kan Aarau“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Aarau. Die offizielle Sprache ist Deutsch.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Ausübung, Förderung und Erhaltung der Authentizität des Kampfsports Kendo. Dies soll durch entsprechende Ausbildung und Training erreicht werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Verbandsmitgliedschaften

Art. 3

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Kendo- und Iaido- Verbandes SJV/ASJ. Er erkennt dessen Statuten an.

IV. Mitglieder

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 4a Aktivmitglieder

Jede natürliche Person, die am Training teilnimmt und vom Vorstand als Aktivmitglied schriftlich bestätigt wurde.

Art. 4b Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Art. 4c Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 5 Eintritt

Über schriftliche Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende Verwaltungsperiode möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich spätestens einen Monat vor dem Ende der Verwaltungsperiode beim Präsidenten eintreffen. Das Mitglied hat bis zum Austritt all seinen Vereinspflichten nachzukommen. Es werden keine Mitgliederbeiträge oder Jahresbeiträge zurückerstattet.

Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein schadet, gegen den Zweck des Vereins handelt, dem Ansehen der Kampfkünste schadet, grundlegende Anstandsregeln verletzt oder den sonstigen Pflichten in Art. 9 zuwiderhandelt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 7a

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und allfälligen Mahngebühren im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung, die mit Einschreiben zu erfolgen hat, zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Der Ausschluss soll dem Mitglied - soweit möglich - mitgeteilt werden. Die Mahngebühren werden im Anhang definiert.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

Aktivmitglieder können nach Weisung der Trainer am Training teilnehmen und die zur Verfügung stehende Infrastruktur benutzen. Graduierungsprüfungen des SJV/ ASJ oder von der International Kendo Federation anerkannten Verbänden können im Namen des Vereins besucht werden.

Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie urteilsfähig sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Alle Aktivmitglieder sind wahlberechtigt, sofern sie handlungsfähig und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Kursteilnehmer sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Alle Mitglieder bezahlen den für sie geltenden Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

Aktivmitglieder können wegen Krankheit, Unfall, aus beruflichen oder persönlichen Gründen auf schriftliches Gesuch hin, vom Vorstand für höchstens zwölf Monate von allen Pflichten ganz oder teilweise befreit werden.

V. Finanzierung / Haftung

Art. 10 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Spenden
- Sponsoring

Art. 10a Gebühren

Gebühren für Kurse und Lehrgänge werden vom Vorstand festgelegt. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen werden im Anhang aufgeführt.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

VI. Organisation

Art. 12 Verwaltungsperiode

Die Verwaltungsperiode beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 13 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 14 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate der Verwaltungsperiode abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende unentziehbaren Geschäfte:

1. *Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen*
2. *Abnahme der Jahresberichte*
3. *Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes*
4. *Erteilung der Entlastung an den Vorstand*
5. *Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge*
6. *Beschlussfassung über Statutenänderungen*
7. *Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder*
8. *Wahl der Revisoren*
9. *Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes*

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 16 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 17 Anträge

Anträge gemäss Art. 14 Ziff. 9 dieser Statuten müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 18 Stimm- und Wahlrecht

Alle Aktivmitglieder sind ab dem 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan ist nicht gestattet.
Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Art. 8.

Art. 19 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 20 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Der Vorstand

Art. 21 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 3 Personen:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer einer Verwaltungsperiode gewählt.

Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet aktiv am Training teilzunehmen.

Art. 22 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung, die dem Anhang beigefügt wird.

Der Vorstand kann Referenten bestimmen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen.

Art. 23 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 24 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Auf dem Zirkularweg können keine Beschlüsse gefasst werden. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

c) Die Revisoren

Art. 25

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren.

Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Die Revisoren sind nicht verpflichtet, aktiv am Training teilzunehmen.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 26

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder und kann nur an einer eigens zu diesem Zweck anwesenden einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 27. November 1999. In Olten angenommen.

Aarau, den 27. November 1999

Die Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 28. Januar 2012 in Aarau revidiert.

Aarau, der 28. Januar 2012

Die Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 29. Februar 2020 in Aarau revidiert.

Aarau, der 29. Februar 2020

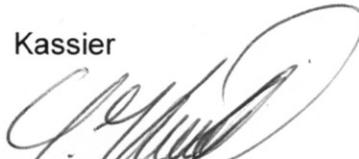
Die Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 27. März 2021 in Aarau revidiert.

Aarau, der 28. März 2021

Präsident


Rafael Hinedy

Kassier


Sabrina Kumpf

Sekretär


Caroline Gudinchet

TEN DO KAN AARAU

Anhang I: Gebührenordnung

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge

Aktivmitglieder Kendo	Fr. 35.- Monat / Fr. 400.- Jahr
Studenten bis 28 Jahre, Schüler und Lehrlinge	Fr. 20.- Monat / Fr. 200.- Jahr
Passivmitglieder	Fr. 20.- Monat / Fr. 200.- Jahr

Eintrittsgebühr nach drei kostenfreien Trainingsstunden

Erwachsene	Fr. 80.-
Studenten bis 28 Jahre, Schüler und Lehrlinge	Fr. 50.-

Reduktionen

Ehrenmitglieder	ganzer Jahresbeitrag
Vorstandsmitglieder	halber Jahresbeitrag im Folgejahr
Trainer	halber Jahresbeitrag im Folgejahr
Referenten gemäss Anhang II	Fr. 100.- Jahr

Mahngebühren

1. Mahnung Fr. 20
2. Mahnung Fr. 30

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Die Gebührenordnung wurde anlässlich der Generalversammlung vom 27. März 2021 in Aarau revidiert.

Aarau, der 27. März 2021

TEN DO KAN Aarau

Anhang II: Stellenbeschreibungen der Vorstandsposten

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Art. 1 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand nimmt seine Aufgaben gemäss Art. 22 der Statuten wahr. Im nachfolgenden werden die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und der beauftragten Referenten definiert.

Erster Titel: Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Art. 2 Ordentliche Vorstandssitzung

Ordentliche Vorstandssitzungen finden alle drei Monate statt. Ausserordentliche Vorstandssitzungen können jederzeit vom Präsidenten einberufen werden. Referenten halten sich bereit an den Vorstandssitzungen anwesend zu sein, wenn dies vom Präsidenten angeordnet wird.

Art. 3 Präsident

Der Präsident ist für den Schriftverkehr zuständig, delegiert die Aufgaben an Kassier und Sekretär und leitet die Vorstandssitzungen. Darüber hinaus kontrolliert er beide Posten.

Anfragen und Betreuung von Mitgliedern oder Interessenten fallen ihm zu.

Der Präsident verpflichtet sich dazu den Verein nach aussen gegenüber Verbänden, Behörden und Dritten zu vertreten. Vereinsregisterangelegenheiten sind seine Angelegenheit.

Art. 5 Kassier

Der Kassier übernimmt die Buch- und Kassenführung und alle damit zusammenhängenden Aufgaben. Dies umfasst u.a. die Inrechnungstellung von Mitgliederbeiträgen, Jahreslizenz und die Pflege der Konten. Er ist zuständig für die Bestellung der Jahreslizenzen und Kendopässe. Ausserdem fallen ihm die Eintragung der Jahreslizenzen und die Ausstellung von Kendopässen zu. Weiterhin verwaltet er die Stammdaten der Vereinsmitglieder.

Art. 6 Sekretär

Der Sekretär ist für den internen Schriftverkehr verantwortlich. Das bedeutet, dass er Ankündigungen, Abstimmungen, Anmeldungen unter den Mitgliedern bekannt macht. Koordination von Events (Lehrgänge, GV, Trainingslager, etc.) in Abstimmung mit dem Vorstand, gehören ebenfalls zu seinen Aufgaben sowie alle Angelegenheiten, die sich um die Trainingshalle drehen.

Zweiter Titel: Aufgaben der Referenten**Art. 7 Referent für Rechtsfragen**

Der Referent für Rechtsfragen hat eine beratende Funktion bei Rechtsfragen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Verein stehen. Insbesondere ist er für die Rechtmässigkeit der Statuten und der Beschlüsse zuständig.

Art. 8 Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist mit der Pflege und Aktualisierung der Homepage betraut. Er verfasst Pressemitteilungen und ist Ansprechpartner für Medien und ihre Vertreter.

Dritter Titel: Die Aufgaben der Trainer**Art. 9 Trainer**

Trainer sind für die Durchführung des Vereinstrainings verantwortlich. Sämtliche Trainer werden vom Vorstand ernannt. Trainer gruppieren sich in Haupttrainer und Nebentrainer. Die Nebentrainer sind den Haupttrainern untergeordnet und befolgen deren Anweisungen. Alle Trainer werden dazu angehalten sich ständig fortzubilden. 11 - Statuten des Ten Do Kan Aarau

Haupttrainer übernehmen die Leitung des Trainings für Fortgeschrittene und die Betreuung der Mitglieder während der Trainingszeit.

Nebentrainer leiten das Anfängertraining und Katatraining.

Trainer beraten sich separat vom Vorstand in regelmässigen Abständen von vier Monaten über die Inhalte und Ziele des Trainings. Diese müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 29. Februar 2020 in Aarau revidiert.

Die Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 27. März 2021 in Aarau revidiert.